

sten Genesiskommentars vorzulegen zusammen mit der deutschen Übersetzung des Textes L. – Schneller als vermutet (vgl. ThPh 62 [1987] 282 und FZPhTh 32, 1985) hat St. erste Ergebnisse seines Fundes in der Bodleian Library damit ediert, 25 Jahre nachdem P. Th. Kaeppli den Basler Codex K entdeckte.

Die Ankündigung des Verlages gibt ferner Auskunft über die Fortsetzung dieser bedeutenden Edition, die nach dem Tode von Quint, Koch und H. Fischer (1981) nur noch von A. Zimmermann, Köln, betreut wurde. St. konnte für die Fertigstellung des *Sermo paschalis*, der acta et regesta vitam magistri Echardi illustrantia sowie des processus gewonnen werden (LW V). Für die Prozeßakten liegt damit der Abschluß der Vorarbeiten von J. Koch in größerer Nähe.

C. BECKER S.J.

VENNEBUSCH, JOACHIM, *Die theologischen Handschriften des Stadtarchivs Köln*. Teil 4: *Handschriften der Sammlung Wallraf* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von Hugo Stehkämper. Sonderreihe: Die Handschriften des Archivs. Heft IV: Die theologischen Handschriften, Teil 4). Köln/Wien: in Kommission bei Böhlau 1986. XII/264 S. 16 Abb.

Herr Dr. Joachim Vennebusch setzt mit diesem neuen Band sein nunmehr überall bekanntes und anerkanntes Werk zur Beschreibung der theologischen und philosophischen Hss des Kölner Stadtarchivs fort. Nachdem er die Beschreibung der Hss des Bestandes der Gymnasialbibliothek veröffentlicht hat (Siehe ThPh 59 [1984] 282–283 und 61 [1986] 598–599), legt er in dem neuen Katalogband die Beschreibung von 121 lateinischen theologischen Hss vor, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – aus dem Besitz des Kölner Gelehrten und Sammlers Ferdinand Franz Wallraf (1748–1824) stammen. Wallrafs Sammlung hat ein anderes Profil als die Handschriftensammlung der Gymnasialbibliothek. Der Anteil von Hss aus Bibliotheken, die außerhalb Kölns lagen, und der Anteil älterer Hss ist erheblich größer. Wenigstens 23 der in diesem Band beschriebenen Hss sind vor 1200 entstanden. Die älteste ist eine wahrscheinlich bald nach 800 geschriebene Gregorius-Hs (W 29), die bisher falsch datiert und zudem inhaltlich falsch beschrieben war und die infolgedessen unbeachtet geblieben ist. Aus dem 11. Jh. stammen eine reichhaltige Sammelhandschrift mit vielen Texten, die in den von Alkuin beeinflussten Kreisen gelesen wurden (W 144), eine Cassianus-Hs mit bemerkenswerten Hinweisen auf ein unbekanntes Skriptorium (W 232) und eine zwei-bändige Riesenbibel mit beachtlichem Initialschmuck (W 277 I–II). Dem vergleichsweise höheren Alter der Wallraf-Hss entsprechen veränderte inhaltliche Schwerpunkte. Das patristische, fröscholastische und hochscholastische Schrifttum ist stärker vertreten als in den theologischen Hss der Gymnasialbibliothek. In den Wallraf-Hss des 15. Jhs. hat, ebenso wie in den Hss der Gymnasialbibliothek, das geistige Leben Kölns deutliche Spuren hinterlassen: Einwirkungen der Universität Köln sind feststellbar; Bemühungen um die Reform des Ordenslebens und um die Pflege der klösterlichen Kultur treten zutage. Besondere Beachtung verdienen die Autographen namhafter Kartäuser (Henricus de Dissen, Johannes de Indagine, Wernerus Rolevink), aber auch das Schrifttum, das sich auf das Konzil zu Basel bezieht. So stammt W 236 aus der Frühzeit des Konzils, ist W 218 eine konziliaristische Sammelhandschrift mit unbekanntenen Werken des Bartholomäus von Maastricht und anderen Werken, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, und enthält W 342 ein Konzilsvotum des Johannes von Segovia, das lange als verschollen galt.

Die Bearbeitung der Wallraf-Hss, wie sie von V. gestaltet wurde, hat neue und sichere Erkenntnisse über die Bibliotheken der Kölner Klöster gebracht. Unter den 36 Kartäuser-Hss des Wallraf-Bestandes sind elf, deren Herkunft aus der Kartause erst während der Arbeit an dem Katalogband festgestellt worden ist. Bisher galten sie als verschollen. Erstmals erlangen wir durch die Arbeit von V. Einblick in die Kunstwerke des Skriptoriums und der Buchbinderei des Kölner Chorherrenklosters Herrenleichenam (Windesheimer Kongregation). Wertvolles vernehmen wir auch über die Hss, die aus dem Benediktinerkloster St. Vitus in Mönchengladbach, aus dem Prämonstratenser-kloster Steinfeld und, wahrscheinlich, aus dem Benediktinerkloster Maria Laach stammen. Weitere hier beschriebene Einzelhandschriften wurden in der Zisterzienser-

abtei Camp, im Chorherrenstift Gaesdonck bei Goch und im Fraterhaus Münster geschrieben und künstlerisch gestaltet. – V. schließt seine Veröffentlichung würdig ab mit den in seiner Arbeit üblichen und wertvollen Registern und mit sechzehn Abbildungen, die den Fachleuten verschiedener Disziplinen hochinteressante Materialien unterbreiten. – Zwei Hss, W 259 und W 268, die wertvoll genug sein dürften um eigens hervorgehoben zu werden, konnten wegen „Platzmangel“ hier nicht näher besprochen werden. Ich werde anderswo auf diese Hss und auf die neue Bearbeitung von V. ausführlich eingehen.

R. WIELOCKX

MÜLLER, LUDGER, *Kirche, Staat, Kirchenrecht*. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech SJ (1692–1772) (Eichstätter Studien NF 22). Regensburg: Pustet 1986. 192 S.

Franz Xaver Zech SJ, der von 1743 bis 1768 an der bayrischen Landesuniversität in Ingolstadt das Kirchenrecht lehrte, wird als der letzte große Kanonist der Universität Ingolstadt bezeichnet. Die vorliegende Arbeit will zum einen die Person eines heute kaum noch bekannten Kanonisten des 18. Jahrhunderts vorstellen, zum anderen seine kirchenrechtliche Lehre systematisch darstellen. Das Buch gliedert sich in drei Teile. Der erste (29–73) ist Leben und Werk von Z. gewidmet. Als Z. 1743 die Professur für Kirchenrecht an der Universität in Ingolstadt übernahm, war dort – wegen des österreichischen Erbfolgekrieges – ein geregeltes Studium kaum noch möglich. Dies wurde anders, als Kurfürst Maximilian III. Joseph im Sommer 1746 seinen bisherigen Berater Johann Adam von Ickstatt als Universitätsdirektor nach Ingolstadt schickte. Dieser versuchte, im Sinne rationalistischer Aufklärung und empirischer Forschung neue Reformen einzuführen. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung mit der jesuitischen Unterrichtsmethode. Und dies wiederum führte zu einer lebenslangen Auseinandersetzung mit Z. Von Z.s Werken seien genannt: *Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras*; *Praecognita iuris canonici ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata*; *Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae catholicae principia et usum delineata*; *De Iure rerum ecclesiasticarum ad Germaniae catholicae principia et usum*; *De Iudiciis ecclesiasticis ad Germaniae principia et usum*. – Der zweite Teil des vorliegenden Buches (74–132) ist grundlegenden Fragen der Kirchenrechtslehre gewidmet. Von hoher Bedeutung ist der von Z. entwickelte Gesetzesbegriff. „Ein Gesetz ist der vernünftige Befehl eines Herrschers, der für eine Gemeinschaft rechtmäßig promulgiert wird“ (76). Gegenüber der Definition des Thomas von Aquin („*Lex est quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata*“ [76 Anm. 11]) fällt auf, daß der Bezug auf das Gemeinwohl weggelassen wurde. Damit fehlt das Kriterium, an dem die Untergebenen messen können, ob ein Gesetz notwendig ist und damit reduziert sich die Geltung des Gesetzes auf den Willen des Herrschers. Mit all dem nähert sich Z. den Ideen des Absolutismus und er stärkt in der Kanonistik jenen Positivismus, an dem sie noch heute leidet. – Der dritte Teil des Buches (133–187) wird der Kirche in ihrer inneren und äußeren Verfaßtheit gewidmet. Hier geht es u. a. um Hierarchie und Kirchengewalt, um Kleriker und Laien, um Episkopat und Primat, um Papst und Ökumenisches Konzil. Das Verhältnis von Kirche und Staat, der Schutz der Fürsten für die Kirche, das *Jus reformandi*, die *Concordata nationis germanicae* werden behandelt. Der Autor versucht dann, die Bedeutung Z.s in vier Punkten zusammenzufassen: 1. Ein durchgängiges Charakteristikum Z.s ist sein Versuch, in allen strittigen Fragen einen *mittleren Weg* zu finden, der allerdings bisweilen nur ein schlechter Kompromiß ist. In diesem Sinne werden das kanonische Zinsverbot, die Geltung der *Concordata nationis germanicae*, die Unfehlbarkeit der Kirche und andere Fragen behandelt. 2. Z. steht *in der Tradition* der Kirchenrechtslehre seines Ordens, die sich ihrerseits stark an der *Summa theologiae* des Thomas orientiert. Vor allem bindet Z. das Naturrecht an Gott und steht damit im Widerspruch zur Rechtslehre der Aufklärung. 3. Kennzeichnend für Z. ist sein Versuch, das *Recht des Deutschen Reiches* und die besonderen Verhältnisse der deutschen Kirche zu berücksichtigen. Dabei kommt dem geschichtlichen Aspekt des Kirchenrechts eine besondere Bedeutung zu. 4. Von Z.s Schriften werden später vor allem die *Praecognita iuris canonici* und die Abhandlungen über das Zinsnehmen zitiert. – Die Arbeit von M. wird